

## Belastung der Verbraucher mit den Kosten der Zustellung der Ware

VON PATRICK GOERGEN

Sie bestellen eine Ware bei einem großen Versandunternehmen. Dessen allgemeine Geschäftsbedingungen sehen vor, dass der Verbraucher einen pauschalen Versandkostenanteil in Höhe von 4,95 Euro trägt. Muss dieser Betrag vom Unternehmen erstattet werden, wenn Sie den abgeschlossenen Fernabsatzvertrag widerrufen?

Diese faktuell einfache Frage war Anlass für ein Vorabentscheidungsersuchen des deutschen Bundesgerichtshofes an die europäischen Richter auf Kirchberg. Geklagt hatte eine Verbraucherverzweigung gegen ein großes Versandunternehmen. Die Verbraucherschützer forderten, dass den Verbrauchern im Fall des Widerrufs keinesfalls die Kosten der Zustellung der Waren aufzuerlegen sind.

Nötig war die Auslegung der europäischen Richtlinie 97/7/EG über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz. Gemäß diesen Vorgaben hat der Lieferant, wenn der Verbraucher den Vertrag widerruft, die von diesem geleisteten Zahlungen kostenlos zu erstatten. Die einzigen Kosten, die dem Verbraucher auferlegt werden können, sind die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

Begreift die Formulierung „die vom Verbraucher geleisteten Zahlungen“ sämtliche finanziellen Leistungen des Verbrauchers, also auch die Kosten der Zustellung der Waren? Bei der Lösungsfindung zu dieser Frage stieß der Europäische Gerichtshof auf unterschiedliche sprachliche Fassungen \* der fraglichen Richtlinie. So wiesen die englische, französische und deutsche Fassung eine andere Wendung auf als die italienische und spanische Fassung. Somit war eine Auslegung nach der allgemeinen Systematik und dem Zweck der Regelung nötig.

Gemäß der Erwägungsgründe der Richtlinie ist das Widerrufsrecht mehr als ein bloß formales Recht. Dies soll gewährleistet werden durch das Verbot, dem Verbraucher im Fall seines Widerrufs die durch den Vertrag entstandenen Kosten aufzuerlegen. Es werde somit eindeutig das Ziel verfolgt, den Verbraucher nicht von der Ausübung seines Widerrufsrechts abzuhalten.

Beim Widerruf dürften dem Verbraucher nur die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren auferlegt werden. Eine in Rechnungstellung auch der Kosten für die Zustellung der Waren ist, nach Ansicht des EuGH, eine zusätzliche Belastung, die der Zielsetzung der Richtlinie sowie einer ausgewogenen Risikoverteilung

bei Fernverträgen zuwiderläuft. Auch eine vor Vertragsabschluss erfolgte Unterrichtung über die Höhe der Zusendungskosten könne die abschreckende Wirkung, die eine solche Kostenauflegung für den Verbraucher bei Fernverträgen hat, nicht beseitigen. Die anderslautenden Bestimmungen des deutschen Gesetzes wurden folglich vom EuGH als nicht im Einklang mit der EU-Richtlinie stehend erklärt. Der Verbraucher, der einen Fernvertrag widerruft, muss also wohl die Kosten für die Rücksendung der Ware tragen. Ihm müssen jedoch alle anderen Kosten, inklusive die Kosten, die er für die ursprüngliche Zustellung der Ware gezahlt hat, vom Lieferanten erstattet werden.

EuGH, 15. April 2010, Handelsgesellschaft Heinrich Heine GmbH gegen Verbraucherzentrale Nordrhein Westfalen e.V., C-511/08

### Glossar

\* Sprachliche Fassungen: Wegen der Notwendigkeit einer einheitlichen Auslegung der Gemeinschaftsrichtlinien darf der Text einer Bestimmung im Zweifelsfall nicht isoliert betrachtet werden, sondern muss unter Berücksichtigung der Fassungen in den anderen Amtssprachen ausgelegt werden (Urteil C-296/95 EMU Tabac).